

# LESEPROBE



**2023**

**H.a.a.S. IV**

Berücksichtigt werden Rechtsprechung,  
Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen  
der vergangenen drei Monate.

**Januar 2024**



Weiterführende Literatur



Praktikerwissen



Rechtsnorm



Änderung der Rechtsprechung



Buchungsbeispiel



Rechtsbehelfsempfehlung



Beispiel

 **STEUER  
NACHRICHTEN**

SCAN MICH!



### **KOSTENLOSES VIDEO**

Keine Zeit um alle steuerrechtlichen Neuerungen und Gesetzesänderungen im Blick zu behalten? Mit den HAAS-Steuernachrichten erhalten Sie jede Woche ein kostenloses 3-Minuten-Update aus der Steuerwelt.



SCAN MICH!



### **NEWSLETTER**

Hier abonnieren Sie Ihre wöchentlichen News, aktuelle Seminarinformationen und brandaktuelle Themen.

# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>Kapitel 1</b>	<b>Allgemeines/Fachübergreifend</b>	
1.1	Anhebung des Mindestlohns ab dem 01.01.2024	6
1.2	Katastrophenerlass Ostsee-Sturmflut	7
<b>Kapitel 2</b>	<b>Bilanzsteuerrecht</b>	
2.1	Praxisfälle zu Photovoltaikanlagen	9
2.2	Automationsgestützte quantitative Prüfungsmethoden in der steuerlichen Außenprüfung	16
2.3	Anforderungen an die Schätzung des Gewinns	19
2.4	Der praktische Fall - Liquidation	22
2.5	PRAP bei Projektentwicklungskosten	28
2.6	Aktivierung von Ansprüchen aus einer Rückbauverpflichtung	32
2.7	Teilentgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsguts bei einer Mitunternehmerschaft	36
<b>Kapitel 3</b>	<b>Gewerbesteuer</b>	
3.1	GewSt-Pflicht für eine juristische Sekunde	40
3.2	Hinzurechnung von Leistungen i. R. e. Sponsoringvertrages	43
3.3	Hinzurechnung von Aufwendungen für die Überlassung von Ferienimmobilien zur Weiterüberlassung an Reisende	46
3.4	Hinzurechnung von Mieten für Standflächen bei Imbissbetrieben im Reisegewerbe	48
3.5	Erweiterte Kürzung und gewerblicher Grundstückshandel	51
<b>Kapitel 4</b>	<b>Körperschaftsteuer/Umwandlungssteuerrecht</b>	
4.1	Berechnung der Beteiligungsschwelle für Streubesitzdividenden	54
4.2	IAB nach § 7g EStG n. F. bei Einbringung nach § 20 UmwStG	56
<b>Kapitel 5</b>	<b>Einkommensteuer</b>	
5.1	Bewirtungskosten vs. Aufmerksamkeiten	58
5.2	Nachträgliche Anschaffungskosten bei in der Krise stehen gelassener Darlehen	60
5.3	Anscheinsbeweis bei Privatnutzungsverbot des Gesellschafter-Geschäftführers	66
5.4	Steuerbarkeit von Sachzuwendungen an Privatkunden zur allgemeinen Kundenpflege	68
5.5	Kein Arbeitslohn bei sozialversicherungsrechtlichem Summenbescheid	71
5.6	1,3 Mio. EUR sind kein steuerfreies Trinkgeld	74
5.7	Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 EStG	76
5.8	Zuordnung des Arbeitnehmers zu einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers	77
5.9	Zahlungen des Arbeitnehmers für einen vom Arbeitgeber angemieteten Parkplatz	80
5.10	Reisekosten bei Aufsuchen einer Bildungseinrichtung außerhalb eines Dienstverhältnisses	82
5.11	Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland	85

5.12	Vermietung und Verpachtung: Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei Objekten mit mehr als 250 m <sup>2</sup> Wohnfläche	88
5.13	Kosten für Heimunterbringung für vermögende Tante	92
5.14	Erstattungszinsen als tarifbegünstigte Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten	93
5.15	Keine ermäßigte Besteuerung einer Kapitalabfindung einer Rente aus einer Direktversicherung	95
<b>Kapitel 6</b>	<b>Bewertungsrecht/Erbschaftsteuerrecht</b>	
6.1	Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der GrSt-Wertfeststellung im sog. Bundesmodell	98
6.2	Steuern auf die durch Erben rückwirkend erklärte Aufgabe eines LuF-Betriebs sind keine Nachlassverbindlichkeiten	104
6.3	Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten für Zwecke des § 13a ErbStG	107
6.4	90 %-Test gem. § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG durch BFH entschärft	111
6.5	BFH zu "Dritten zur Nutzung überlassenen Grundstücken"	113
6.6	Bindungswirkung von Wertfeststellungsbescheiden bei Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe	117
<b>Kapitel 7</b>	<b>Grunderwerbsteuer/Grundsteuer</b>	
7.1	Anzeigepflicht bei Anteilsvereinigung – Leichtfertige Steuerverkürzung	120
7.2	Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs	125
<b>Kapitel 8</b>	<b>Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht</b>	
8.1	Anonymitätsgrundsatz und Überdenkungsverfahren in der schriftlichen Steuerberaterprüfung	129
<b>Kapitel 9</b>	<b>Umsatzsteuer</b>	
9.1	Umsatzsteuerliche Behandlung von Parkraumbewirtschaftungsverträgen	132
9.2	Umsatzsteuerliche Organschaft – wirtschaftliche Eingliederung	134
9.3	Grundsätzlich keine Geschäftsveräußerung bei Übertragung von Anteilen an einer GmbH, mögliche Geschäftsveräußerung bei Begründung einer Organschaft	138
9.4	"Schutzmaskenpauschale" nach der Coronavirus-SchutzmV unterliegt der USt	140
9.5	Werbegeschenke bei Zeitschriftenabos unterliegen dem ermäßigten Steuersatz	142
9.6	(Ergänzungs-)BMF-Schreiben zur Anwendung des Nullsteuersatzes für Photovoltaikanlagen	144
9.7	Ermäßigter Steuersatz bei der kurzfristigen Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur Beherbergung von Fremden bereithält	146
9.8	USt-Satz auf die Lieferungen von Holzhackschnitzeln	147
9.9	Zeitpunkt der Vereinnahmung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b UStG bei Überweisungen	148
9.10	VorSt-Abzug aus Erschließungskosten	150
9.11	Widerruf der Gestattung der Ist-Besteuerung wegen Missbrauchs, Entstehung und Ausübung des Rechts auf VorSt-Abzug	153
9.12	VorSt-Abzug bei einem kraft Gesetzes erfolgtem Wechsel von der Durchschnittssatzbesteuerung gem. § 24 UStG zur Regelbesteuerung	156
9.13	Pauschalierung gem. § 24 UStG bei weiterverkauften Sportpferden	159
9.14	Anwendung des § 25a UStG bei der Auf- und Umarbeitung gebrauchter Gegenstände	161
9.15	Der praktische Fall: Reiseleistungen	162

**Kapitel 10****Verfahrensrecht**

10.1	Verspätungszuschlag bei Überschreitung der verlängerten Steuererklärungsfristen aufgrund der Corona-Pandemie	166
10.2	Säumniszuschläge für Zeiträume ab 2019 verfassungswidrig? Aktueller Stand	170
10.3	Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis bei vorläufiger Steuerfestsetzung	172
10.4	Büroversehen und (keine) Wiedereinsetzung	174
10.5	Anforderungen an den Inhalt einer Rechtsbehelfsbelehrung zur elektronischen Einspruchseinlegung	177
10.6	Pflicht zur Nutzung des beSt vor Zugang des Registrierungsbriefs, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	178
10.7	Keine Änderung eines Steuerbescheids nach § 173a AO bei fehlerhaftem Datenimport über ELSTER	179
10.8	Energiepreispauschale kann beim FG eingeklagt werden	182

Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung, 15.11.2023,  
BMAS, Pressemitteilung vom 15.11.2023

## KURZBEITRAG



Mit dem Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 30.06.2022<sup>1</sup> ist zum 01.10.2022 ein gesetzlicher Mindestlohn i. H. v. 12,00 EUR brutto je Stunde eingeführt worden.

Am 15.11.2023 hat das Bundeskabinett die Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung beschlossen und damit den Beschluss der Mindestlohnkommission vom 26.06.2023 entsprechend umgesetzt. Sie ist zum 01.01.2024 in Kraft getreten.

Der gesetzliche Mindestlohn wird damit ab dem **01.01.2024 zunächst auf 12,41 EUR** brutto je Stunde und dann weiter ab dem **01.01.2025 auf 12,82 EUR** je Stunde angehoben.

## Praktikerwissen

**Auswirkungen auf die Geringfügigkeitsgrenze**

Bitte beachten Sie, dass mit der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns i. H. v. 12,00 EUR je Stunde auch eine dynamische Geringfügigkeitsgrenze in § 8 Abs. 1a SGB IV definiert wurde. Die Geringfügigkeitsgrenze bezeichnet

- das monatliche Arbeitsentgelt,
- das bei einer Arbeitszeit von 10 Wochenstunden,
- zum Mindestlohn erzielt wird.

Sie berechnet sich nach folgender Formel: Mindestlohn x 130/3, aufgerundet auf volle EUR.

Folglich beträgt die Geringfügigkeitsgrenze ab dem **01.01.2024**:  $12,41 \text{ EUR} \times 130/3 = 537,77 \text{ EUR}$ , aufgerundet **538,00 EUR**

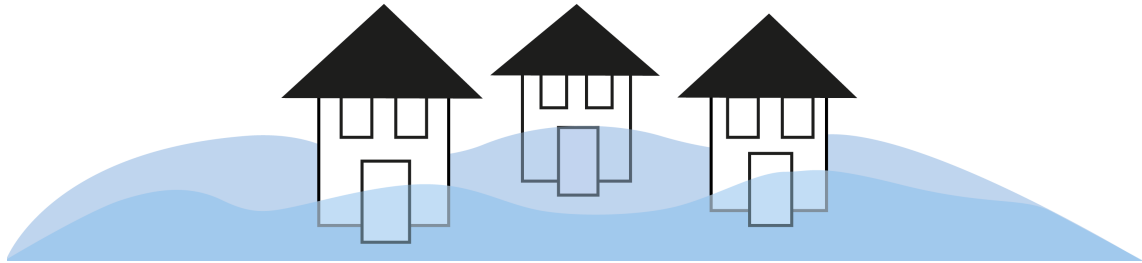
und ab dem **01.01.2025**:  $12,82 \text{ EUR} \times 130/3 = 555,53 \text{ EUR}$ , aufgerundet **556,00 EUR**

**Achtung:** Mit der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze zum 01.10.2022 auf 520,00 EUR ist für Personen, die zu diesem Zeitpunkt ein regelmäßiges Arbeitsentgelt von 450,01 bis 520,00 EUR im Monat bezogen und deshalb bis zum 30.09.2022 versicherungspflichtig waren, eine Übergangsregelung geschaffen worden. Sie blieben – trotz Anhebung der Entgeltgrenze – weiterhin versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Eine solche **Übergangsregelung gibt es bei der Anpassung der Geringfügigkeitsgrenze zum 01.01.2024 nicht mehr.**

Für die betroffenen Personen bedeutet dies, dass sie ab 01.01.2024 – bei unverändertem Entgelt – als Minijobber einzustufen sind und die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung endet.

Schleswig-Holsteinisches FinMin, 25.10.2023,  
Pressemitteilung vom 26.10.2023

### EINLEITUNG



Durch das Unwetter (Sturmflut) am 20. und 21.10.2023 sind in Schleswig-Holstein beträchtliche Schäden entstanden. Die Schleswig-Holsteinische Finanzverwaltung kommt den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegen. Geschädigt ist, wer von dem Schadensereignis nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist.

### INHALT

Der sog. Katastrophenerlass Ostsee-Sturmflut des Schleswig-Holsteinischen FinMin sieht u. a. folgende Erleichterungen für die betroffenen Steuerpflichtigen vor:

#### **Stundung im vereinfachten Verfahren**

Die Geschädigten können die bis zum 31.01.2024 fälligen Steuern ohne Stundungszinsen und Sicherheitsleistungen für 3 Monate und längstens bis zum 30.04.2024 stunden lassen. Bei Vereinbarung angemessener Ratenzahlungen sind weitere (Anschluss-)Stundungen bis zum 31.10.2024 möglich.

#### **Vollstreckungsaufschub**

Ist ein Vollstreckungsschuldner ein Geschädigter, soll bis zum 30.04.2024 auf die Vollstreckung von bis zum 31.01.2024 fälligen Steuern verzichtet werden. Die in dem Zeitraum vom 20.10.2023 bis zum 30.04.2024 verwirkten Säumniszuschläge sind grundsätzlich zu erlassen. Bei Vereinbarung angemessener Ratenzahlungen ist ein weiterer Vollstreckungsaufschub bis zum 31.10.2024 einschließlich Erlass der insoweit entstandenen Säumniszuschläge möglich.

#### **Anpassung von Vorauszahlungen**

Geschädigte können bis zum 30.04.2024 Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen für das Jahr 2023 stellen. Die Anträge sind zu begründen. Jedoch sind bei der Nachprüfung der Voraussetzungen seitens der Finanzverwaltung keine strengen Anforderungen zu stellen.

#### **Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen**

Für bis zum 30.04.2024 für die Flutkatastrophe geleistete Spenden kann ein vereinfachter Zuwendungsnachweis (z. B. Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg, Ausdruck aus dem Online-Banking) genutzt werden.

## Maßnahmen von steuerbegünstigten Körperschaften

Steuerbegünstigte Körperschaften dürfen auch außerhalb ihres eigentlichen Satzungszwecks Spendenaktionen für Geschädigte durchführen. Außerdem dürfen sonstige vorhandene Mittel ohne Änderung der Satzung zugunsten der Geschädigten verwendet werden.

## Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Zuwendungen als Sponsoring-Maßnahme sind zum Betriebsausgabenabzug zugelassen. Ferner sind Zuwendungen an geschädigte Geschäftspartner zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung als unentgeltliche Leistungen aus dem Betriebsvermögen in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar.

## Verlust von Buchführungsunterlagen

Sind durch die Sturmflut Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen vernichtet worden, sind daraus steuerlich keine nachteiligen Folgen zu ziehen.

## Sonderabschreibungen im Betriebsvermögen

Soweit Aufwendungen zum Wiederaufbau von Betriebsgebäuden keinen Erhaltungsaufwand darstellen, können auf Antrag im Jahr der Fertigstellung und den beiden Folgejahren bis zu 30 % als Sonderabschreibung geltend gemacht werden. Für die Ersatzbeschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter können im Jahr der Anschaffung und den beiden Folgejahren bis zu 50 % als Sonderabschreibung abgezogen werden.

## Wiederherstellung beschädigter Anlagegüter

Aufwendungen für die Wiederherstellung von Anlagegütern können ohne nähere Prüfung als Erhaltungsaufwand behandelt werden, sofern mit der Wiederherstellung innerhalb von 3 Jahren begonnen und die Buchwerte fortgeführt wurden. Bei Gebäuden gilt dies jedoch nur, sofern die Aufwendungen 70.000 EUR nicht übersteigen. Statt eines Sofortabzugs der Erhaltungsaufwendungen können sie auch auf 2 bis 5 Jahre verteilt werden.

## LSt

Arbeitgeber können geschädigten Arbeitnehmern steuerfreie Beihilfen nach R 3.11 Abs. 2 LStR bis zu 600 EUR p. a. zahlen. Arbeitnehmer können auch eine Arbeitslohnspende zugunsten einer steuerfreien Beihilfe des Arbeitgebers für geschädigte Kollegen oder einer Zahlung auf ein Spendenkonto vornehmen. Die Arbeitslohnspende zählt dann nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

## HINWEIS

Der Volltext des Erlasses (Stand 25.10.2023) ist auf der Website des Schleswig-Holsteinischen FinMin veröffentlicht.

<http://tinyurl.com/2ubm2jsy>

## ZUSAMMENFASSUNG

Das FinMin Schleswig-Holstein regelt in dem sog. Katastrophenerlass Ostsee-Sturmflut vom 25.10.2023 umfangreiche steuerliche Erleichterungen für geschädigte Steuerpflichtige sowie für deren Unterstützer.



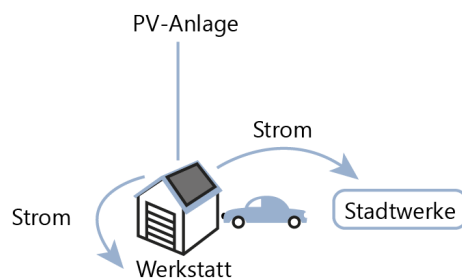
### EINLEITUNG

Nachdem sich die grundsätzlichen Regelungen zur Steuerfreiheit der Photovoltaikanlagen gesetzt haben, tauchen immer mehr Praxisprobleme auf.

Einige davon werden nachfolgend aufgegriffen.

### INHALT

#### 1. Photovoltaikanlage in einem anderen Betriebsvermögen



#### Beispiel



Karl Schrauber betreibt eine Kfz-Werkstatt in eigenem Gebäude. Auf dem Gebäude befindet sich eine PV-Anlage mit einer installierten Gesamtleistung von 25 kW (peak). Der produzierte Strom wird teilweise für die Zwecke der eigenen Werkstatt genutzt und teilweise an die Stadtwerke verkauft.

Wie viele Gewerbebetriebe liegen vor?

#### Lösung

Die Abgrenzung richtet sich nach gewerbesteuerlichen Grundsätzen (R 2.4 GewStR 2009). Dabei kommt es darauf an, ob die Betätigungen nach dem Gesamtbild der Verhältnisse sachlich, insbesondere organisatorisch, wirtschaftlich oder finanziell zusammenhängen (BFH-Urteil vom 18.12.1996<sup>2</sup>).

Rz. 26 des BMF-Schreibens vom 17.07.2023 führt hierzu aus:

"Ein einheitlicher Betrieb ist dabei nur dann anzunehmen, wenn die beiden Betriebe einander stützen und sich gegenseitig ergänzen (BFH-Urteil vom 17. Juni 2020<sup>3</sup>). Als **gewichtiges Indiz** hierfür kann es gelten, wenn der mit der Photovoltaikanlage **erzeugte Strom zu mehr als 50 % in dem anderen Betrieb verbraucht wird.**"

#### Variante 1

Karl Schrauber nutzt den produzierten Strom lediglich zu 10 % für die Zwecke der eigenen Werkstatt. 90 % des produzierten Stroms werden an die Stadtwerke verkauft. Hierfür hat Karl Schrauber auch ein separates Bankkonto eingerichtet.

#### Lösung

Es liegen zwei unterschiedliche Gewerbebetriebe vor.

Der Betrieb der PV-Anlage ist in vollem Umfang steuerbefreit gem. § 3 Nr. 72 EStG mit allen daraus resultierenden Konsequenzen.

Der für Zwecke der Kfz-Werkstatt genutzte Strom ist gem. Rz. 27 unter den weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 Satz 1 EStG mit dem Buchwert (!) zu bewerten und zu überführen.

Somit ergibt sich i. R. d. Gewerbebetriebs PV-Anlage eine Entnahme (ebenfalls steuerfrei gem. § 3 Nr. 72 EStG) und im Gewerbebetrieb Kfz-Werkstatt eine Einlage, die zu abziehbaren Betriebsausgaben führt.

### Variante 2

Karl Schrauber nutzt den produzierten Strom zu 70 % für die Zwecke der eigenen Werkstatt. 30 % des produzierten Stroms werden an die Stadtwerke verkauft.

Für die Einspeisung erhält K im Jahr 2023 eine Einspeisevergütung i. H. v. 425 EUR. Im Zusammenhang mit dem Betrieb der PV-Anlage sind Betriebsausgaben i. H. v. 1.750 EUR (AfA, Versicherung etc.) entstanden.

### Lösung

Gem. BMF-Schreiben stellt die Nutzung von mehr als 50 % des produzierten Stroms für die eigene Kfz-Werkstatt ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass es sich um einen einheitlichen Gewerbebetrieb handelt.

Die PV-Anlage stellt in vollem Umfang notwendiges Betriebsvermögen der Kfz-Werkstatt des K dar.

Die für die Einspeisung des Stroms erhaltene Vergütung ist steuerfrei nach § 3 Nr. 72 EStG.

Bis zur Höhe der steuerfreien Einspeisevergütung gilt das Betriebsausgabeabzugsverbot nach § 3c Abs. 1 EStG. Der Betriebsausgabenabzug für die eigenbetriebliche Nutzung des erzeugten Stroms bleibt unberührt.

Auf die steuerfreien Einnahmen entfallen grundsätzlich Betriebsausgaben i. H. v. 525 EUR (30 % von 1.750 EUR). Die nicht abziehbaren Betriebsausgaben werden jedoch der Höhe nach begrenzt durch die steuerfreie Einnahmen (425 EUR), sodass hier noch Betriebsausgaben i. H. v. 1.325 EUR (1.750 EUR - 425 EUR) abzugsfähig bleiben.

### Abwandlung

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der PV-Anlage sind lediglich Betriebsausgaben i. H. v. 1.000 EUR (AfA, Versicherung etc.) entstanden.

### Lösung

30 % der Betriebsausgaben sind gem. § 3c Abs. 1 EStG nicht abziehbar (30 % von 1.000 EUR = 300 EUR). Folglich ist der betriebliche Gewinn der Kfz-Werkstatt wie folgt zu korrigieren:

	EUR
Gewinn laut Gewinnermittlung	50.000
./. steuerfreie Einnahmen	425
+ nicht abziehbare Betriebsausgaben	300
steuerpflichtiger Gewinn	49.875